



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück

Änderung beschlossen vom Studierendenparlament am 01.12.2015,
veröffentlicht am 05.01.2016

2. Änderung beschlossen vom Studierendenparlament am 10.10.2016
veröffentlicht am 02.11.2016

1 Inhaltsverzeichnis

2	1. Abschnitt: Studierendenschaft.....	4
3	§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung.....	4
4	§ 2 Organe	4
5	§ 3 Wahlrecht	4
6	§ 4 Beschwerderecht.....	4
7	2. Abschnitt: Vollversammlung	5
8	§ 5 Aufgaben der Vollversammlung	5
9	§ 6 Einberufung	5
10	§ 7 Arbeitsweise der Vollversammlung.....	5
11	3. Abschnitt: Studierendenparlament.....	5
12	§ 8 Begriffsbestimmung: Studierendenparlament, Zusammensetzung	5
13	§ 9 Aufgaben	6
14	§ 9a StuPa-Vorsitz.....	6
15	§ 10 Wahlen	6
16	§ 11 Wahlperiode	7
17	§ 12 Ausscheiden.....	7
18	§ 13 Sonderregelungen beim Stimmrecht von AStA Referierenden.....	7
19	§ 14 Einberufung	7
20	§ 15 Auflösung.....	7
21	§ 16 Ausschüsse	8
22	§ 17 Beschlussfassung	8
23	4. Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss	8
24	§ 18 Begriffsbestimmung: Allgemeiner Studierendenausschuss.....	8
25	§ 19 Zusammensetzung und Aufgaben	8
26	§ 20 Wahl.....	9
27	§ 21 Rechenschaft, Vertrauen.....	9
28	§ 22 Teilnahme an Studierendenparlamentssitzungen	10
29	§ 23 Vertretungen	10
30	§ 24 Rücktritt.....	10
31	5. Abschnitt: Fachschaften	11
32	§ 26 Begriffsbestimmung: Fachschaft	11
33	§ 27 Fachschaftsrat (FSR)	11
34	§ 27a Beschwerderecht der Fachschaftsräte	12
35	§ 28 Beschlussfassung der Fachschaften	12
36	6. Abschnitt: Finanzen	12
37	§ 29 Vermögen	12
38	7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	13

39	§ 35 Satzungsänderung	13
40	§ 36 Ergänzungsordnungen.....	13
41	§ 37 Salvatorische Klausel	13
42	§ 38 Inkrafttreten	13
43		
44	4	

1. Abschnitt: Studierendenschaft

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft besteht aus allen an der Hochschule immatrikulierten Studierenden.
- (2) Sie hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen in einem Verband zusammenzuschließen.
- (3) Sie regelt ihre Angelegenheiten mit dieser Satzung.

§ 2 Organe

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft sind Ihre Organe zuständig. Das sind:
 - a) die Vollversammlung (VV),
 - b) das Studierendenparlament (StuPa),
 - c) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
 - d) die Fachschaftsräte (FSR).
- (2) Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich hochschulöffentlich.
- (3) Sie arbeiten grundsätzlich nicht parteipolitisch.
- (4) Verbindliche Beschlüsse können nur von diesen Organen gefasst werden.

§ 3 Wahlrecht

Jedes Mitglied der Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück hat aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 Beschwerderecht

- (1) Alle Studierenden haben das Recht beim AStA-Referat für Hochschulpolitik eine Beschwerde wegen rechts- und/ oder zweckwidriger Akte der Organe der Studierendenschaft einzulegen.
- (2) Das StuPa bildet daraufhin einen Prüfungsausschuss aus mindestens 5 Mitgliedern, welche aus mindestens drei verschiedenen Gremien stammen müssen. Auch externe Mitglieder sind möglich.
- (3) Dieser Ausschuss entscheidet unabhängig vom StuPa bis zur nächsten StuPa-Sitzung, ob die Beschwerde gerechtfertigt ist.
- (4) Jede Partei hat die Möglichkeit, innerhalb einer Woche Beschwerde gegen das Ergebnis einzulegen. Daraufhin muss das StuPa einen neuen Ausschuss bilden, dessen Entscheidung sofort gültig ist.

- (5) Sofern der Ausschuss gem. Abs. 4 die Rechts- oder Zweckwidrigkeit feststellt, muss das Gremium, das die Ausgangsentscheidung getroffen hat, erneut darüber entscheiden. Hält die beschwerdeführende Person die neue Entscheidung weiterhin für rechtswidrig, ist sie berechtigt, die Angelegenheit dem Präsidium der Hochschule vorzulegen. Hält das Präsidium sie weiterhin für zweckwidrig, ist eine weitere Beschwerde hiergegen nicht zulässig.

2. Abschnitt: Vollversammlung

§ 5 Aufgaben der Vollversammlung

Die VV der verfassten Studierendenschaft ist die höchste Instanz der Studierendenschaft der Hochschule Osnabrück und dient der Diskussion von Themen von hochschulöffentlichem Interesse und der Erarbeitung von Stellungnahmen zu diesen Themen. Die VV kann Anregungen an das StuPa und den AStA geben.

§ 6 Einberufung

Der StuPa-Vorsitz beruft die VV ein, indem er durch hochschulöffentliche Aushänge mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von zehn Tagen zur VV einlädt. Eine VV wird einberufen, wenn dies der AStA, das StuPa, ein Fachschaftsrat oder eine Gruppe von mindestens drei Prozent der eingeschriebenen Studierenden verlangt. Ein solcher Antrag bedarf der Schriftform und muss eine Begründung und eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

§ 7 Arbeitsweise der Vollversammlung

Die Arbeitsweise der Vollversammlung wird in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments beschrieben.

3. Abschnitt: Studierendenparlament

§ 8 Begriffsbestimmung: Studierendenparlament, Zusammensetzung

- (1) Das StuPa ist das höchste gewählte Organ der Studierendenschaft. Es ist die Versammlung der gewählten Vertretung der Studierendenschaft.
- (2) Das StuPa besteht aus einer vertretenden Person je 100 angefangenen Studierenden, höchstens jedoch aus 25 Mitgliedern, sowie zwei nicht-stimmberechtigten Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder sind die Vertretung der gesamten Studierendenschaft; sie sind

nicht an Aufträge gebunden.

§ 9 Aufgaben

Das StuPa hat das alleinige Beschlussfassungsrecht hinsichtlich:

- a) der Wahl der AStA-Referent*innen,
- b) Entlastung der AStA-Referent*innen, näheres regelt die GO des StuPa,
- c) der Wahl von studentischen Mitgliedern in Gremien, welche nicht über die Hochschulwahl oder in anderen Gremien gewählt werden (z.B. Verwaltungsrat des Studentenwerkes Osnabrück).
- d) Änderung dieser Satzung, die der Genehmigung durch die Hochschulleitung bedarf,
- e) des Zusammenschlusses mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband,
- f) der Wahl-, Beitrags- und Finanzordnung sowie andere Satzungen oder Ordnungen, soweit nicht in dieser Satzung die Kompetenz ausdrücklich einem anderen Organ zugesprochen ist.
- g) Haushaltsplan,
- h) Bildung eines Haushaltsausschusses.

§ 9a StuPa-Vorsitz

- (1) Der StuPa-Vorsitz leitet die Sitzung und ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied des StuPa. Der Vorsitz besteht aus zwei Studierenden. Sie dürfen kein AStA-Referat innehaben.
- (2) Das StuPa wählt in der konstituierenden Sitzung den neuen Vorsitz für die Wahlperiode mit der absoluten Mehrheit.
- (3) Gewählte Mitglieder verzichten auf ihr Mandat bei Annahme des Vorsitizes.
- (4) Die Aufgaben des Vorsitizes regelt die GO des StuPa und der VV.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des StuPa werden in gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 11 Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode beträgt ein Jahr.
- (2) Die Wahlperiode beginnt mit Beginn des Sommersemesters.
- (3) Die gewählten Mitglieder gehören dem StuPa für eine Wahlperiode an.

§ 12 Ausscheiden

- (1) Einzelne Mitglieder scheiden aus dem StuPa aus:
 - a) durch Rücktritt,
 - b) durch Exmatrikulation
- (2) Ein Rücktritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem StuPa-Vorsitz. Die Exmatrikulation hat das betreffende Mitglied dem StuPa-Vorsitz unverzüglich schriftlich oder per Mail bekanntzugeben.
- (3) Einzelne Mitglieder des StuPa können durch Verstöße gegen Pflichten ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Sonderregelungen beim Stimmrecht von AStA Referent*innen

Einzelne Mitglieder verzichten auf Ihr Mandat durch Eintritt in den AStA.

§ 14 Einberufung

- (1) Der StuPa-Vorsitz kann das StuPa jederzeit einberufen.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten StuPa lädt der Vorsitz des alten StuPa ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzes.
- (3) Der StuPa-Vorsitz muss das StuPa einberufen:
 - a) für die konstituierende Sitzung spätestens bis zum zehnten Tag nach Vorlesungsbeginn,
 - b) auf Antrag des AStA oder
 - c) auf Antrag von fünf StuPa-Mitgliedern

§ 15 Auflösung

- (1) Ein Beschluss auf Auflösung des StuPa kann nur mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa gefasst werden. Die Auflösung wird sofort wirksam. Nach Auflösung des StuPa sind so schnell wie möglich Neuwahlen auszuschreiben.
- (2) Nach Auflösung des StuPa organisiert der AStA die Neuwahl.

§ 16 Ausschüsse

Das StuPa kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einsetzen, näheres regelt die GO.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Das StuPa fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Stellt der StuPa-Vorsitz die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Sitzung sofort zu beenden. Zugleich ruft der StuPa-Vorsitz zu einer erneuten Sitzung des StuPa auf, die innerhalb einer Woche, frühestens jedoch 48 Stunden später, stattfindet. Bei dieser Sitzung ist das StuPa beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse und Protokolle sind hochschulöffentlich (z.B. im OSCA-Portal) bekannt zu geben.

4. Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 18 Begriffsbestimmung: Allgemeiner Studierendenausschuss

Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er ist das vollziehende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ der Studierendenschaft.

§ 19 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der AStA gliedert sich in ein Finanzreferat und weitere Referate mit speziellen Aufgaben.
- (2) Der AStA-Vorstand besteht aus jeweils einem/r Referent*in der drei Standorte, näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.
- (3) Die Anzahl und Bezeichnungen der Referate werden vom StuPa festgelegt. Alle Referate sind für allgemeine AStA-Arbeit zuständig und nehmen verpflichtend an den StuPa-Sitzungen teil
- (4) Die Aufgaben des Finanzreferats sind in der Finanzordnung der Studierendenschaft festgelegt.
- (5) Der AStA stellt Studierenden Dienstleistungen und Gegenstände zum Selbstkostenpreis zur Verfügung. Die Art der Dienstleistungen und die

Bedingungen der Inanspruchnahme sind vom AStA zu beschließen.
Entsprechendes gilt für zu diesem Zweck beschaffte Gegenstände.

- (6) Die Aufgaben der einzelnen Referate regelt die GO des AStAs.
- (7) Die Referent*innen haben dem StuPa über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (8) Kann eine Entscheidung des StuPa in dringenden Angelegenheiten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, kann der AStA die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen. Das StuPa ist unverzüglich zu unterrichten. Derartige Maßnahmen dürfen nicht Angelegenheiten gemäß § 9 zum Gegenstand haben.
- (9) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei AStA-Referent*innen gemeinschaftlich abgegeben werden. Soll durch sie die Studierendenschaft verpflichtet werden, so bedürfen sie der Schriftform.

§ 20 Wahl

- (1) Die AStA-Referent*innen werden durch das StuPa gewählt.
- (2) Wenn eine kandidierende Person für den AStA nicht im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit des StuPa erreicht, erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem die einfache Mehrheit genügt.
- (3) Der AStA-Vorstand wird durch die AStA-Referent*innen gewählt.
- (4) Die Referent*innen übernehmen ihr Amt mit dem Zeitpunkt der Wahl, wenn vorher kein Beschluss für ein anderes Datum festgelegt worden ist.
- (5) Ab einer Amtszeit von 2 Jahren, ab Tag der Wahl, muss das jeweilige AStA-Referat erneut ausgeschrieben werden und eine erneute Wahl erfolgen. Das Referat muss mindestens 4 Wochen vor Erreichen der 2 Jahre ausgeschrieben werden.

§ 21 Rechenschaft, Vertrauen

- (1) Der AStA bedarf zu seiner Tätigkeit des Vertrauens des StuPa und ist ihm fortlaufend Rechenschaft schuldig.
- (2) Wird einem/r Referent*in das Vertrauen nicht mehr ausgesprochen, ist diese/r damit gleichsam seines/ihres Amtes enthoben. Ein Misstrauensantrag kann vom AStA oder vom StuPa gestellt werden. Der Antrag darf nur mit einer absoluten Mehrheit gestellt werden. Bei stattgegebenem Antrag muss das StuPa über das Misstrauen beraten und eine Stellungnahme des/r Referent*in einholen. Für den

Beschluss des Misstrauens bedarf es einer Zweidrittelmehrheit des StuPa.

- (3) In der letzten Sitzung jeder Wahlperiode haben die Referent*innen einen Rechenschaftsbericht einschließlich mündlicher Erläuterungen über ihre Tätigkeiten abzugeben.
- (4) Dieser Rechenschaftsbericht ist auch dem neuen StuPa in der konstituierenden Sitzung vorzulegen, ggf. ergänzt, um einen Bericht über die Tätigkeit zwischen den beiden Sitzungen.

§ 22 Teilnahme an Studierendenparlamentssitzungen

AStA-Referent*innen sind zur Teilnahme an den Sitzungen des StuPa verpflichtet. Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie dies vor der Sitzung dem StuPa-Vorsitz mitzuteilen. Die Referent*innen sind nicht-stimmberechtigte Mitglieder des StuPa.

§ 23 Vertretungen

Ist ein/e Referent*in während der Amtszeit an der Ausübung der Pflichten verhindert, so kann der AStA kommissarisch eine Vertretung einsetzen. Dauert die Verhinderung länger als vierzehn Tage, so hat das StuPa über die Vertretung zu beschließen.

§ 24 Rücktritt

Bei Rücktritt erfolgt eine Neuwahl des Referates. Bis zur Wahl der nachfolgenden Person tritt die Vertretungsregelung (§23) in Kraft.

§ 25 Autonome Referate

- (1) Das Studierendenparlament kann autonome Referate einrichten. Diese nehmen wie andere AStA-Referate vom StuPa definierte spezifische Aufgaben wahr, sind jedoch von den allgemeinen AStA-Tätigkeiten entbunden und gehören somit nicht zum geschäftsführenden Teil des AStA.
- (2) Autonome Referate sind nicht personalisiert. Die Mitglieder werden in ihr Amt berufen. Ein autonomes Referat kann aus mehreren Studierenden der Hochschule Osnabrück bestehen.
- (3) Autonomen Referaten kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Finanzreferat ein begrenztes Budget zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Mitglieder eines autonomen Referats sind dem AStA und dem StuPa in ihrer Tätigkeit und ihren Finanzen rechenschaftspflichtig. Näheres regelt die

Finanzordnung.

- (5) Sie können zu AStA- und StuPa-Sitzungen berufen werden, müssen aber nicht regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben in der letzten Sitzung der Wahlperiode einen Rechenschaftsbericht vorzulegen und diesen auf Verlangen des StuPa mündlich zu erläutern.
- (6) Autonome Referate bestehen bis zur Auflösung des Referats durch das StuPa

5. Abschnitt: Fachschaften

§ 26 Begriffsbestimmung: Fachschaft

- (1) Mitglied einer Fachschaft sind alle Studierenden die an einer entsprechenden Fakultät, eines Departments oder dem Institut für Musik eingeschrieben sind.
- (2) Fachschaften werden gebildet, aufgehoben oder in ihrer Abgrenzung geändert, wenn die Bildung, Aufhebung oder eine neue Abgrenzung von Fakultäten, Departments oder eigenständigen Instituten wirksam wird. Bis zur Wahl eines neuen Fachschaftsrates werden die Studierenden einer Fachschaft durch ihren bisherigen Fachschaftsrat vertreten.

§ 27 Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Das gewählte Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Studierenden einer Fachschaft. Er sorgt für die Koordination zwischen den übrigen Organen der Studierendenschaft und der Fachschaft. Im Übrigen hat er die Befugnisse, alle Aufgaben der Studierendenschaft wahrzunehmen, die nur die Belange der Fachschaft betreffen oder die vom StuPa oder vom AStA an die einzelnen Fachschaftsräte delegiert worden sind.
- (2) Die Größe des Fachschaftsrates richtet sich nach der Anzahl der Studierenden in der Fachschaft: Bis tausend Studierende in einer Fachschaft werden drei Fachschaftsratsmitglieder gewählt, für jede weitere angefangene Tausend werden drei weitere Fachschaftsratsmitglieder gewählt.
- (3) Alle studentischen Vertreter im Fakultätsrat sind automatisch kooptierte Mitglieder des jeweiligen Fachschaftsrates.
- (4) Näheres zur Wahl des Fachschaftsrates regelt die Wahlordnung.
- (5) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Sprecher*in und eine Stellvertretung, diese sind dem AStA und dem StuPa zu nennen.
- (6) Der Fachschaftsrat wird zur ersten Sitzung nach seiner Wahl von seinem ältesten

Mitglied eingeladen. Dieses leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des Sprecher*in.

- (7) Die/der Fachschaftsrat-Sprecher*in vertritt den Fachschaftsrat und dient als erste Ansprechperson für das StuPa oder den AStA.
- (8) Der Fachschaftsrat kann eine eigene Geschäftsordnung und weitere Ordnungen beschließen, die dieser Satzung der Studierendenschaft sowie der Wahl-, der Beitrags-, der Finanzordnung oder anderer Ordnungen der Studierendenschaft nicht widersprechen darf.
- (9) Die Geschäftsordnung muss zur Genehmigung dem AStA vorgelegt werden. Das StuPa erhält eine Kopie.

§ 27a Beschwerderecht der Fachschaftsräte

- (1) Erfüllt ein Mitglied eines Fachschaftsrats seine Aufgaben nicht oder droht das Verhalten dieses Mitglieds dem Ruf oder dem Ansehen der jeweiligen Fachschaft oder anderer Organe zu schaden, können die Fachschaftsräte beim AStA-Referat für Hochschulpolitik eine Beschwerde gegen das jeweilige Mitglied einlegen.
- (2) Das StuPa kann in diesem Fall mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Rüge gegen dieses Mitglied aussprechen.
- (3) Nach Ausspruch einer zweiten Rüge ist die Angelegenheit dem StuPa zur Entscheidung vorzulegen. Das StuPa kann eine Entlassung aus dem Amt beschließen, wenn dies zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des jeweiligen Fachschaftsrats geboten ist. Der Beschluss zur Entlassung bedarf der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

§ 28 Beschlussfassung der Fachschaften

Die Vorschriften des § 17 gelten entsprechend.

6. Abschnitt: Finanzen

§ 29 Vermögen

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Studierendenschaft über ein eigenes Vermögen, über das der AStA nach Maßgabe des vom StuPa beschlossenen Haushaltsplanes verfügt.
- (2) Die Höhe der Beiträge, welche die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern

erhebt, ergibt sich aus der Beitragsordnung, die vom StuPa beschlossen wird.

Einer vorhergehenden Empfehlung der VV bedarf es, wenn die Änderung des AStA-Anteil mehr als 1,50 € pro Semester beträgt.

(3) Die Finanzen der Studierendenschaft regelt im Übrigen die Finanzordnung.

- §§ 30 – 34 sind entfallen -

7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa.
- (2) Satzungsänderungen erfordern eine Änderung des Wortlautes dieser Satzung. Sie treten auf dieselbe Weise in Kraft wie diese Satzung.

§ 36 Ergänzungsordnungen

- (1) Zur Ergänzung dieser Satzung erlässt das StuPa Ordnungen (§9), sowie eine Geschäftsordnung des StuPa und eine Finanzordnung, sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa. Sollte eine Zweidrittelmehrheit nicht anwesend sein, reicht auf einer folgenden außerordentlichen Sitzung eine einfache Mehrheit.
- (2) Der AStA beschließt eine AStA-Geschäftsordnung.

§ 37 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen unberührt. Das Beschlussgremium wird sich bemühen, entsprechend eine Ersatzbestimmung einzuarbeiten.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch das Studierendenparlament am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule in Kraft.